

## **Information**

für Personensorge- und Erziehungsberechtigte im Rahmen des Kinderschutzes zu §§ 8a, 8b  
SGB VIII, §42 (6) SchulG NRW, §4 KKG

Sehr geehrte Erziehungsberechtige,

*„Kinder und Jugendliche haben ein unveräußerliches Recht auf Schutz, Förderung und Beteiligung. Ihr Wohlergehen und ihre Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten stehen im Mittelpunkt unseres Handelns.“*

Dieser Auftrag verpflichtet alle Berufsgruppen, die mit Kindern- und Jugendlichen arbeiten, allen Anhaltspunkten, die auf eine Gefährdung des körperlichen, seelischen oder geistigen Wohls des Kindes/Jugendlichen hindeuten, nachzugehen. In solchen Fällen nehmen wir umgehend Kontakt zu Ihnen auf. In diesem Gespräch erfahren Sie, wie Sie die Gefahr für Ihr/e Kind/er abwenden können und wie bzw. wo Sie hierfür Hilfen erhalten können. Sie als Erziehungsberechtigte sind verpflichtet, zum Wohl Ihres Kindes / Ihrer Kinder an der Abwendung der Gefährdung mitzuwirken.

Sollten Sie nicht bereit sein, an der Abwendung der Gefahren mitzuwirken und entsprechende notwendige Hilfen nicht in Anspruch nehmen, werden wir entsprechend unserem Auftrag das Jugendamt informieren. Das Jugendamt wird sich dann an Sie wenden, Ihnen Beratung und Hilfe anbieten und ggf. die notwendigen Maßnahmen zum Schutz des Kindes / der Kinder durchsetzen.

Mit freundlichen Grüßen